

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung und Recht

Sitzungsvorlage

Datum: 27. September 2001

Drucksache Nr.: **01/422**

öffentlich

Beratungsfolge: Feuer- und Zivilschutzausschuß Sitzungstermin: 21.11.01
Rat 12.12.01

Betreff:

Bestellung eines Wehrführers sowie eines stellvertretenden Wehrführers für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlußvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. Herr Hauptbrandmeister Klaus Müller wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Widerruf zum Wehrführer bis zum 30.04.2006 bestellt.
2. Herr Hauptbrandmeister Martin Schmitz wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Widerruf für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Wehrführer bestellt.

Problembeschreibung/Begründung:

In der Sitzung des Feuer- und Zivilschutzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin am 21.06.1995 und anschließend in der Sitzung des Rates am 05.07.1995 wurden Herr Hauptbrandmeister Klaus Müller mit Wirkung vom 29.09.1995 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von sechs Jahren zum Wehrführer sowie Herr Hauptbrandmeister Martin Schmitz vorerst kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion eines Stellvertreters des Wehrführers für die Dauer von zwei Jahren beauftragt.

Mit Beschluß des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 17.09.1997 wurde Herr Hauptbrandmeister Martin Schmitz daraufhin als Ehrenbeamter auf Widerruf zum stellvertretenden Wehrführer benannt.

Nach Ablauf der Dauer der Beamtenverhältnisse als Ehrenbeamter auf Widerruf von sechs Jahren zum 29.09.2001 bestand somit die Notwendigkeit der erneuten Bestellung eines Wehrführers sowie eines stellvertretenden Wehrführers.

Aus diesem Grund hat am 21.09.2001 die nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 vor der Ernennung erforderliche Anhörung der aktiven Wehr durch den Kreisbrandmeister stattgefunden.

Zum Vorgang der Anhörung ist folgendes anzumerken:

Die vom Kreisbrandmeister durchzuführende Anhörung ist kein Wahlvorgang. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr wählen weder den Wehrführer, noch müssen sie dem Vorschlag des Kreisbrandmeisters zustimmen. Ihnen ist vielmehr die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Wie das Anhörungsverfahren durchgeführt werden muß, ist im Gesetz nicht geregelt. Der Träger des Feuerschutzes hat unter Hinweis darauf, daß eine Anhörung stattfinden soll, einzuladen. Da es sich um Personalangelegenheiten handelt, ist die Anhörung nicht öffentlich. Unter „aktive Wehr“ sind alle Feuerwehrangehörigen zu verstehen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten. Nicht darunter fallen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung und die passiven, fördernden Mitglieder. Die Jugendfeuerwehr gehört insoweit zwar noch nicht zur aktiven Wehr. Ihre Vertreter sind jedoch anzuhören, da die Jugendfeuerwehrangehörigen den übrigen Angehörigen der Feuerwehr zwar gleichgestellt sind, aber wegen ihres Alters insoweit noch keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Nach erfolgter Anhörung hat Herr Kreisbrandmeister Jonas in Beachtung der vorgenannten Rechtsvorschrift am 24.09.2001 vorgeschlagen,

- den Hauptbrandmeister Klaus Müller, wohnhaft Holzweg 21, 53757 Sankt Augustin, zum Wehrführer sowie
- den Hauptbrandmeister Martin Schmitz, wohnhaft Ernst-Moritz-Arndt-Str. 16, 53757 Sankt Augustin, zum stellvertretenden Wehrführer

durch Ratsbeschluß zu bestellen.

Herr Hauptbrandmeister Klaus Müller kann nicht für die gesamte Dauer von sechs Jahren bestellt werden, da er am 30.04.2006 sein 60. Lebensjahr vollenden wird. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres scheiden die ehrenamtlichen Angehörigen aus dem aktiven Dienst aus. Mit diesem Ausscheiden wechselt der Feuerwehrangehörige in die Alters- und Ehrenabteilung über.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.